

**RAHMENPROGRAMM FÜR DIE POLIZEILICHE UND
JUSTIZIELLE ZUSAMMENARBEIT IN STRAFSACHEN
(PROGRAMM AGIS)**

**Jahresarbeitsprogramm und Aufforderung zur Einreichung von
Vorschlägen 2005**

(Kofinanzierung von Projekten)

I. - ZIELE DES PROGRAMMS AGIS (2003-2007)

Mit dem am 22. Juli 2002 angenommenen Rahmenprogramm AGIS¹ sollen die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen gefördert und die Beiträge der mit der Weiterentwicklung der einschlägigen europäischen Politik in der Praxis befassten Personen unterstützt werden. Das Programm, das sich auf den Zeitraum 2003-2007 erstreckt, führt die Maßnahmen der im Dezember 2002 ausgelaufenen Titel-VI-Programme (EUV²) fort; Bestandteil des Programms sind zudem die zuvor aus der Haushaltslinie zur Bekämpfung des Drogenhandels (B5-831) finanzierten Maßnahmen.

Das Programm **zielt allgemein darauf ab**³,

- eine europäische Politik zur polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen auszuarbeiten, umzusetzen und zu bewerten;
- den Aufbau von Netzen, die Zusammenarbeit bei allgemeinen Themen, die für alle Mitgliedstaaten von Interesse sind, den Austausch und die Verbreitung von Informationen, Erfahrungen und bewährten Praktiken sowie die lokale und regionale Kooperation zu fördern und zu verstärken, die Aus- und Fortbildung weiter zu verbessern bzw. anzupassen sowie die wissenschaftliche und technische Forschung voranzutreiben;
- die Mitgliedstaaten zu veranlassen, die Zusammenarbeit mit den Bewerberländern, sonstigen Drittstaaten und zuständigen internationalen oder regionalen Organisationen zu intensivieren.

¹ Beschluss 2002/630/JI des Rates (ABl. L 203 vom 1.8.2002, S. 5).

² Grotius II - Strafrecht, Oisin II, Stop II, Hippokrates, Falcone.

³ Artikel 2 des Ratsbeschlusses.

Zu diesem Zweck werden im Rahmen des Programms AGIS Projekte und Aktivitäten unterstützt, die folgenden **spezifischen Zielen** dienen:

- Aufbau eines europäischen Strafrechtsraums und Umsetzung der EU-Instrumente zur Erleichterung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit;
- Verbesserung der beruflichen Kompetenz der Mitarbeiter von Justiz-, Polizei- und Zollbehörden durch bessere Kenntnis der Rechtsvorschriften, Verfahren und Vorgehensweisen der verschiedenen europäischen Staaten;
- Entwicklung von Methoden, Instrumenten und Know-how zur Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen den Behörden;
- Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen vergleichbaren Behörden und Informationsaustausch zwischen den Dienststellen;
- Entwicklung bereichsübergreifender Strategien und Aktivitäten für die Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungs-/Justizbehörden sowie zwischen diesen Behörden und Nichtregierungsorganisationen, der Zivilgesellschaft, Wirtschaftsvertretern, Fachleuten, Wissenschaftlern und Forschern;
- Studien und Forschungsarbeiten, insbesondere zu Strategien und Verfahren für die Bekämpfung von bestimmten Formen der Kriminalität und von Sicherheitsrisiken sowie Bewertung der einschlägigen Politik;
- Informations- und Erfahrungsaustausch sowie Verbreitung bewährter Praktiken.

Diese allgemeinen Ziele werden in folgenden **Bereichen** verfolgt:

- Aufbau eines europäischen Strafrechtsraums;
- Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Justizbehörden und zwischen den Angehörigen der Rechtsberufe, justizielle Zusammenarbeit generell sowie in Strafsachen, Förderung der Verteidigungsrechte;
- Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden;
- Zerschlagung, Prävention und Bekämpfung des Terrorismus;
- Zerschlagung, Prävention und Bekämpfung der organisierten Kriminalität;
- Partnerschaften und Zusammenarbeit zwischen Behörden und privaten Einrichtungen
- Prävention und Bekämpfung des Drogenhandels;
- Kriminalitätsprävention;
- Schutz der Rechte von Opfern;
- Sicherheit vor kriminellen Handlungen, wirtschaftliche Risiken und Bedrohungsanalyse; Vergleichbarkeit und Verbreitung von Informationen, Statistiken.

II. - PROGRAMMMASSNAHMEN UND ZIELGRUPPEN

Das Programm AGIS dient der finanziellen Unterstützung von Projekten, die im Zuge der europäischen Zusammenarbeit der Polizei-, Zoll- und Justizbehörden im Bereich des Strafrechts durchgeführt werden und darauf abzielen, die berufliche Kompetenz der Mitarbeiter dieser Behörden, deren

Zusammenarbeit, die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften und die grenzüberschreitende Kriminalitätsprävention zu verbessern.⁴

1 Programmmaßnahmen

Artikel 4 des Beschlusses sieht folgende Maßnahmenkategorien vor:

- Aus- und Fortbildung;
- Konzeption und Einleitung von Programmen für Austauschmaßnahmen und Praktika;
- Studien und Forschungsarbeiten (einschließlich der angewandten Forschung zur Unterstützung der politischen Entwicklungen);
- Verbreitung der im Rahmen des Programms erzielten Ergebnisse;
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungs- und Justizbehörden oder anderen öffentlichen oder privaten Einrichtungen der Mitgliedstaaten, die an der Prävention und Bekämpfung der Kriminalität beteiligt sind, beispielsweise durch Unterstützung beim Aufbau von Netzen;
- Konferenzen und Seminare.

2 Zielgruppen

Das Programm AGIS richtet sich an folgende Personengruppen:

- Angehörige der Rechtsberufe: Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Justiz- und Kriminalbeamte, Gerichtsvollzieher, Sachverständige, Gerichtsdolmetscher und sonstige an der Rechtspflege beteiligte Personen;
- Beamte und Bedienstete der Strafverfolgungsbehörden und der öffentlichen Stellen in den Mitgliedstaaten, die nach innerstaatlichem Recht für die Prävention, Aufdeckung und Bekämpfung von Straftaten zuständig sind;
- Beamte sonstiger Behörden sowie Vertreter von Vereinigungen, Berufsverbänden, der Forschung und der Wirtschaft, deren Aufgabe die Prävention und Bekämpfung organisierter sowie nicht organisierter Kriminalität ist;
- Vertreter von Stellen, die mit der Betreuung von Opfern befasst sind, einschließlich Einwanderungs- und Sozialbehörden.

Das Programm richtet sich nicht an Studenten; an den Projekten teilnehmen können dagegen Berufsanfänger.

⁴ Hierzu wird auf die von der Gemeinschaft finanzierten technologie-orientierten Forschungsaktivitäten verwiesen. Diese werden unter dem 6. RTD Rahmenprogramm und der entsprechenden Vorbereitungs-Aktion zu Forschungen im Sicherheitsbereich finanziert (<http://fp6.cordis.lu/fp6/home.cfin>, <http://fp6.cordis.lu/fp6/home.cfin>)

Die Projektteilnehmer können aus den Mitgliedstaaten, den Bewerberländern und - wenn das Projekt dies rechtfertigt - aus Drittstaaten stammen.

3 Berechtigte Antragsteller

Als Antragsteller kommen in Frage:

- staatliche oder private Einrichtungen und Organisationen der nationalen, regionalen oder lokalen Ebene, Vereinigungen, Wirtschafts- und Berufsverbände, Einrichtungen ohne Erwerbszweck sowie Ausbildungs- oder Forschungsinstitute, die Rechtspersönlichkeit besitzen und ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Union haben, sowie Eurojust und Europol.

Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt.

III. - TÄTIGKEITSBEREICHE UND THEMEN

A. KOOPERATIONSPROJEKTE (HÖCHSTFINANZIERUNG 70 %)

1. AUFBAU EINES EUROPÄISCHEN STRAFRECHTSRAUMS

Tätigkeitsbereich

Die Projekte sind auf die Entwicklung, Umsetzung und Bewertung der Instrumente und Politiken der Europäischen Union ausgerichtet. Sie können Folgendes zum Gegenstand haben: Instrumente des materiellen Strafrechts, das Verfahrensrecht, Änderungen der nationalen Rechtsvorschriften, Organisation der Dienststellen und ihrer Tätigkeit sowie Funktion und Tätigkeiten europäischer Kooperationsstrukturen (Europol, Eurojust, Europäisches Justizielles Netz).

Projekte die auf das Ziel der Verbesserung der Kenntnis der Rechtssysteme der Mitgliedstaaten ausgerichtet sind, können sämtliche Aspekte der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen abdecken (Verfahrensordnungen, Verwaltung und Arbeitsweise der Justiz, Sanktionssysteme, Zulässigkeit der Beweismittel usw.).

Themen

1.1 Umsetzung der europäischen Instrumente und Entwicklung einer europäischen Politik im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen

- a) Maßnahmen zur Sensibilisierung, Information und Weiterbildung über die EU-Instrumente zur gegenseitigen Anerkennung von Entscheidungen in Strafsachen, zum Beispiel der bereits verabschiedeten und der künftigen Rahmenbeschlüsse über:
 - die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen oder Geldbußen (Amtsblatt C 278 vom 2.10.2001, S. 1);

- die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union (Amtsblatt L 196 vom 2.8.2003, S. 45);
 - die Vollstreckung von Einziehungsentscheidungen in der Europäischen Union (Amtsblatt C 184 vom 2.8.2002, S. 8);
 - die Umsetzung des Europäischen Haftbefehls (Amtsblatt L 190 vom 18.7.2002);
 - die kriminelle Umweltverschmutzung, insbesondere durch Schiffe (KOM(2003)277 endg.);
- b) bessere Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungs- und Justizbehörden sowie anderen Akteuren bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Bestimmungen zur Situation und zum Schutz von Zeugen und an kriminellen Vereinigungen beteiligten Personen, die zur Zusammenarbeit mit der Justiz bereit sind;
 - c) Entwicklung von Instrumenten, die es ermöglichen, die Anwendung, Effizienz und Auswirkung der geltenden Rechtsvorschriften zu beurteilen und zu messen;
 - d) Umsetzung der Schlussfolgerungen der Peer-Group-Bewertungen auf der Grundlage der Gemeinsamen Maßnahme von 1997 und der Bewertung auf der Grundlage des Beschlusses des Rates vom 28. November 2002 zur Schaffung eines Mechanismus für die Begutachtung der einzelstaatlichen gesetzlichen Regelungen zur Bekämpfung des Terrorismus und ihrer Anwendung (Amtsblatt L 349 vom 24.12.2002, S. 1);
 - e) Schulung von Ausbildern zum Thema Aktivitäten und Arbeitsweisen von Eurojust;
 - f) Zusammenarbeit mit Europol und Eurojust sowie im Rahmen des Europäischen Justiziellen Netzes, einschließlich Verbesserung und Verbreitung relevanter Informationsinstrumente;
 - g) Studien über die grundlegenden Qualifikationsvoraussetzungen für Rechtssachverständige und Durchführung von Projekten auf Unionsebene zur Erleichterung des Zugangs zu dem einschlägigen Fachwissen, insbesondere in Angelegenheiten mit Auswirkungen in mehreren Mitgliedstaaten oder auf Unionsebene;
 - h) vergleichende Studien über die Anwendung strafrechtlicher Sanktionen in den Bewerberländern in Ergänzung der bereits vorhandenen Studie über die Mitgliedstaaten.

1.2 Förderung der Verteidigungsrechte und der Verfahrensgarantien für Verdächtige und Beklagte in Strafverfahren in der Europäischen Union

- a) Maßnahmen zur Abfassung, Übersetzung und Veröffentlichung eines Informationsblatts (*Letter of rights*), das Verdächtigen bzw. Verhafteten auszuhändigen ist;
- b) Maßnahmen, die die Inanspruchnahme eines Dolmetschers, Übersetzers und Rechtsbeistands erleichtern;

- c) vergleichende Studien über die Verteidigungsrechte unter besonderer Berücksichtigung der Beweismittel;
- d) vergleichende Studien über Abwesenheitsverfahren.

1.3 Verbesserung der gegenseitigen Kenntnis der Rechtssysteme der Mitgliedstaaten

- a) Fortbildungsmaßnahmen in Form von Seminaren und Praktika zur Verbesserung der beruflichen Kompetenz der Mitarbeiter von Justizbehörden und ihrer Kenntnis der Rechtssysteme sowie der Methoden und Arbeitsverfahren der Justiz-, Polizei- und Zollbehörden der Mitgliedstaaten und der Bewerberländer;
- b) Veranstaltung von Seminaren und Analyse konkreter Fälle im Zusammenhang mit der vergleichenden Anwendung der Grundsätze und Maßnahmen betreffend:
 - die Unschuldsvermutung,
 - die Beweislast,
 - die Übermittlung von Beweismitteln,
 - die Zulässigkeit der Beweise,
 - den Schutz von Zeugen und Informanten,
 - zulässige Anreize zur Förderung der Kooperation von Zeugen und Informanten,
 - die Rehabilitationsverfahren und Modelle alternativer Strafen;
 - die Behandlung von Opfern;
 - die Kriminalität von und gegen Minderjährige, einschließlich der vergleichenden Forschung über Strafrechtsnormen für Minderjährige,
 - die strafrechtliche Haftung juristischer Personen;
 - die Regelung für die Haftung des Staates im Falle eines Justizirrtums oder einer auf Einstellung des Verfahrens oder Freispruch lautenden Entscheidung;
 - die Grundsätze des "ne bis in idem" und des "lis pendens" in Strafverfahren;
 - die Berücksichtigung von Vorstrafen und bereits ergangenen Urteilen.
- c) Unterstützung bei der Einführung und Erprobung transnationaler Austauschprogramme (zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und den Bewerberländern); drei- bis sechsmonatiger auf den spezifischen Bedarf der beteiligten Dienststellen ausgerichteter Mitarbeiteraustausch⁵;

⁵ Die Kommission ist vor Auswahl eines Antragstellers über die Anforderungen an dessen Profil und Qualifikationen zu informieren. Eine genaue Beschreibung der bei der Aufnahmebehörde auszuführenden Aufgaben ist dem Finanzhilfeantrag beizufügen.

- d) Sprachkurse und Schulungen zur Vermittlung von Fachterminologie (vor Ort oder virtuell), einschließlich Entwicklung und Erprobung von Ausbildungsmodulen⁶;
- e) Informationsseminare über die nationalen Politiken der 25 Mitgliedstaaten und der Bewerberländer;
- f) vergleichende Studien, die sich auf die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten und der Bewerberländer beziehen und darauf abzielen, Rechts- und Verfahrensverbesserungen hinsichtlich folgender Aspekte vorzuschlagen:
 - Ersatz des Grundsatzes der Amtshilfe durch den der gegenseitigen Anerkennung;
 - Regelung für die Haftung des Mitgliedstaates im Falle eines Justizirrtums oder einer auf Einstellung des Verfahrens oder Freispruch lautenden Entscheidung;
 - Umsetzung des Rechts auf Zugang zu Rechtshilfe und -beratung in den Mitgliedstaaten;
 - Umsetzung des Rechts auf Inanspruchnahme eines Dolmetschers oder Übersetzers.

1.4 Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung einer Datenschutzpolitik

- a) Recherchen bezüglich der Auswirkungen der einzelstaatlichen Datenschutzregelungen auf die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden;
- b) Informationsseminare über die Entwicklung einer europäischen Datenschutzpolitik für die Strafverfolgung;
- c) Sensibilisierungskampagne zur Förderung eines Klimas des Vertrauens zwischen den Justiz- und den Strafverfolgungsbehörden.

2. VERSTÄRKUNG DER ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DEN STRAFVERFOLGUNGSGESCHÄFTSBEHÖRDEN

Tätigkeitsbereich

Die diesbezüglichen Projekte zielen darauf ab, die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Zoll usw.) zu verstärken, Erfahrungen auszutauschen, praxisbezogene und operative Vorhaben zu entwickeln sowie die Kenntnisse der einschlägig tätigen Personen bezüglich der Strategien und

⁶ Der Begünstigte kann eine Finanzhilfe in Höhe von maximal 30.000 EUR für die Entwicklung eines Kurses und pädagogischer Module erhalten, die auch der Vermittlung von Sprachkenntnissen dienen können. Die Module müssen in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit einem Schulungszentrum des Landes bzw. eines der Länder der unterrichteten Sprache ausgearbeitet werden und Aus- bzw. Fortbildungseinrichtungen in den Bereichen Justiz und Polizeiwesen kostenlos zur Verfügung gestellt werden, sofern sie unmittelbar einer Behörde zugehören oder direkt aus öffentlichen Mitteln finanziert werden.

geltenden Rechtsvorschriften der verschiedenen europäischen Staaten zu vertiefen.

Die Projekte können auch auf den Austausch von Erfahrungen und Praktiken zwischen den Mitgliedstaaten, den Bewerberländern und gegebenenfalls bestimmten Drittstaaten ausgerichtet sein. Grundsätzlich sollte das Projekt unter Einbeziehung der verschiedenen Strafverfolgungsbehörden des Staates der Antrag stellenden Organisation und, soweit möglich und je nach Thema sinnvoll, der anderen beteiligten Länder stattfinden.

Themen

- a) Schulung zu polizeilichen Methoden und gerichtlichen Untersuchungstechniken sowie Entwicklung von Analysetechniken und -methoden in innovativen oder hoch spezialisierten Bereichen (NBCR-Risiken, Bankkartenbetrug, synthetische Drogen, Identifizierung stark entstellter Leichen, Computer- und Netzwerkkriminalität, Kriminalität im Zusammenhang mit Kraftfahrzeugen usw.);
- b) operative Übungen unter Berücksichtigung bestimmter Bedürfnisse zur Schulung der Fähigkeit zur Teilnahme an Operationen, die von Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und der Bewerberländer durchgeführt werden; Maßnahmen im Zusammenhang mit der Einrichtung von gemeinsamen Grenzstellen oder Zentren zur Zusammenarbeit von Polizei- und Zollbeamten; Zusammenstellung zwei- oder dreisprachiger praxisbezogener Leitfäden für in Grenzgebieten oder Tourismusregionen tätige Beamte von Strafverfolgungsbehörden;
- c) Bestimmung bewährter Verfahren auf der Grundlage kriminalpolizeilicher Erkenntnisse (*Criminal Intelligence*) der einzelnen Staaten; Vorarbeiten oder Schulungen im Hinblick auf die Entwicklung eines europäischen *Criminal-Intelligence*-Modells zur Bekämpfung von Terrorismus und organisierter Kriminalität;
- d) Nachbesprechung multinationaler Polizeieinsätze zur Ermittlung legaler, technischer und praktischer Hindernisse und bewährter Verfahren;
- e) Maßnahmen, einschließlich Partnerschaften, zur Unterstützung und Weiterentwicklung der Fähigkeit der Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und der Bewerberländer zur verstärkten Zusammenarbeit in polizeilichen und strafrechtlichen Angelegenheiten, insbesondere zur Beteiligung an gemeinsamen Ermittlungsgruppen;
- f) Ausarbeitung eines gemeinsamen Programms spezieller Schulungen für Polizei- und Zollbeamte, die ähnliche oder sich ergänzende Verantwortlichkeiten und Aufgaben wahrnehmen;
- g) spezielle Schulungsmaßnahmen für Zollbeamte, die im Rahmen der Zusammenarbeit nach Titel VI EUV Strafverfolgungsaufgaben wahrnehmen;

- h) Einsetzung multinationaler Ad-hoc-Teams zum Sammeln von Informationen über Terroristen;
- i) Bewertung der Anwendung des Schengener Übereinkommens (vor allem der Artikel 40, 41, 44, 45 und 46);
- j) Bewertung spezieller Ermittlungstechniken;
- k) Entwicklung von Verfahren zur Analyse der Profile von Straftätern und Terroristen mit Möglichkeiten der praktischen Anwendung (z. B. in internationalen Flughäfen, Bahnhöfen und Häfen) sowie Austausch von Ergebnissen; Entwicklung von Verfahren zur Analyse der Profile von natürlichen und juristischen Personen, die Handel mit verbotenen Waren betreiben, zur Verbesserung der Kontrollen an den Außengrenzen sowie in internationalen Häfen und Flughäfen;
- l) Entwicklung einer europäischen Risikoanalyekapazität auf der Grundlage von Passagierinformationen (Daten aus der Passagier- und Besatzungsliste, Passagierdatensätze (*Passenger Name Records*)) für Strafverfolgungszwecke;
- m) praktische Zusammenarbeit der kriminaltechnischen Dienste (z. B. Festlegung von Verfahren zur Inanspruchnahme eines Dienstes eines anderen Mitgliedstaats, der für seine besondere Kompetenz in einem bestimmten Bereich bekannt ist, anlässlich von Ermittlungen); Entwicklung gemeinsamer Normen und Austausch bewährter Verfahren;
- n) Entwicklung von EDV-Instrumenten zur Unterstützung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei strafrechtlichen Ermittlungen;
- o) bessere Zusammenarbeit der Nachrichtendienste und Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität und des Terrorismus, insbesondere im Bereich der Luftsicherheit und des Handels mit hoch sensiblen Waren, zum Beispiel solchen, von denen ein NBCR-Risiko ausgeht, und Sprengstoffen;
- p) intensivere Zusammenarbeit der Zollbehörden bei der Bekämpfung des Handels mit illegalen Waren; gemeinsame Zollüberwachungsmaßnahmen (auch mit Teilnahme von anderen Strafverfolgungsbehörden und Europol); Entwicklung bewährter Verfahren für Zollkontrollen (z. B. Ausarbeitung praxisbezogener Leitfäden und Erstellung vergleichender Analysen);
- q) Bewertung und Anwendung des Übereinkommens Neapel II sowie Verbreitung eines für die Strafverfolgungsbehörden bestimmten, in allen Sprachen abgefassten operationellen Handbuchs in elektronischer Form;
- r) Bewertung des Einsatzes der EU-Instrumente durch die Strafverfolgungsbehörden; Ermittlung und Abbau von Hindernissen für die Zusammenarbeit dieser Behörden bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität;

- s) Ausarbeitung von Sprachkursen und Schulungen zur Vermittlung von Fachterminologie, einschließlich der Entwicklung und Erprobung von Ausbildungsmodulen für Mitarbeiter von Strafverfolgungsbehörden;
- t) vergleichende Studie über die Befugnisse der verschiedenen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten in den in Artikel 30 Absatz 1 Buchstaben a und b EUV aufgeführten Bereichen der polizeilichen Zusammenarbeit in Strafsachen im Hinblick auf die Ermittlung von Überschneidungen und sonstigen Hindernissen für eine wirksamere Zusammenarbeit in und zwischen den Mitgliedstaaten;
- u) zwei- bis sechsmonatiger Mitarbeiteraustausch in einem der vorstehend genannten Bereiche, sofern ein spezieller Bedarf der beteiligten Dienststellen besteht⁷.

3. PRÄVENTION UND BEKÄMPFUNG DER ORGANISIERTEN KRIMINALITÄT; PARTNERSCHAFTEN UND ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN BEHÖRDEN UND PRIVATEN EINRICHTUNGEN

Tätigkeitsbereich

Die diesbezüglichen Projekte sollen dazu beitragen, eine bessere Kenntnis des kriminellen Milieus und seiner Methoden zu erlangen, damit wirksamer gegen bestimmte Formen der Kriminalität vorgegangen werden kann. Ferner zielen sie darauf ab, im Hinblick auf die Festnahme und Bestrafung der Schuldigen die operativen Fähigkeiten und Methoden zu verbessern und die bereichsübergreifende Kooperation⁸ sowie die Zusammenarbeit zwischen Behörden und privaten Einrichtungen auszubauen.

An den Maßnahmen müssen unbedingt in diesen Bereichen tätige Personen und Behörden beteiligt sein.

Themen

3.1 Analyse der Auswirkungen der Kriminalität auf die wirtschaftliche Entwicklung und Maßnahmen zur verstärkten Sensibilisierung für Kriminalitätsprävention

- a) Strafrechtliche Verfolgung bzw. Zerschlagung von OK-Gruppen;
- b) Analyse der wirtschaftlichen Auswirkungen organisierter Kriminalität und der Faktoren, die das Eindringen organisierter Kriminalität in legale

⁷ Die Kommission ist vor Auswahl eines Antragstellers über die Anforderungen an dessen Profil, Qualifikationen, Erfahrungen und Sprachkenntnisse zu informieren. Eine genaue Beschreibung der auszuführenden Aufgaben ist dem Finanzhilfeantrag beizufügen. Hinsichtlich des Austauschs von Zollbeamten sollte der Antragsteller auch das Programm "Zoll 2002" konsultieren.

⁸ Bereichsübergreifende Projekte werden Priorität genießen; dasselbe gilt für Aktivitäten, die zu realistischen Projektvorschlägen führen, sowie für Vorhaben, die auf die Festlegung von Verfahren und Maßnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit öffentlicher und privater Partner abzielen.

Wirtschaftsbereiche begünstigen, einschließlich der Analyse der Formen und Ursachen von Korruption im öffentlichen Sektor, Ermittlung besonders gefährdeter Unternehmen, Merkmale des Arbeitsmarktes (informelle Tätigkeiten, Unterbeschäftigung usw.) und Lage der betroffenen Regionen/Wirtschaftszweige;

- c) Einsatz von Instrumenten, die das Eindringen der Kriminalität in die regionale Wirtschaft verhindern sollen, und Schaffung regionaler Plattformen unter Beteiligung von Hochschulen, Wirtschaftsakteuren, Behörden und Nichtregierungsorganisationen zur Verbesserung der Kenntnisse über die Erscheinungsformen der Kriminalität und zur Entwicklung von Präventionsinstrumenten;
- d) Bewertung und Verbreitung bewährter Praktiken im Rahmen der Programme zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung (Strukturfonds, Weltbank usw.);
- e) Ausarbeitung von Strategien, Verfahren und bewährten Praktiken zur Verhinderung und Bekämpfung organisierter Kriminalität; Bewertung und Metabewertung dieser Maßnahmen und Strategien sowie Verbreitung der Bewertungsergebnisse, einschließlich deren Speicherung in einer Datenbank mit öffentlich zugänglich Informationen;
- f) Entwicklung von Verfahrensweisen und Austausch bewährter Praktiken für Partnerschaften zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor auf Bereichsebene oder allgemeiner Basis;
- g) Unterstützung und Überwachung der Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität;
- h) Analyse der Verbindungen zwischen OK-Netzen und Unternehmen, Behörden usw.;
- i) Festlegung von Indikatoren und Ermittlung von Veränderungen beim Ausmaß des durch diese Form der Kriminalität verursachten Schadens;
- j) Untersuchung, inwiefern OK-Gruppen neue Technologien und das entsprechende Fachwissen nutzen, um Abhörmaßnahmen zu stören bzw. zu verhindern und neue Bereiche für ihre kriminellen Aktivitäten zu erschließen.
- k) Bewertung und Messung von Schäden bei Staat/Gesellschaft/Bürgern, die durch Kriminalität entstehen. (ökonomische, soziale und psychologische Aspekte)

3.2 Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung von Kindern

- a) Unterstützung und Schutz von Opfern, die mit den Behörden als Zeugen zusammenarbeiten;
- b) Ermittlungstechniken und -verfahren sowie Beweismittel;

- c) Erforschung und Analyse der Nachfrage und der Möglichkeiten zu ihrer Reduzierung;
- d) Koordinierung von polizeilichen Untersuchungen und Verwaltungskontrollmaßnahmen in Bezug auf verdächtige Agenturen;
- e) Beteiligung von Unternehmen wie Reisebüros und Agenturen zur Vermittlung von Arbeitsstellen, Ehepartnern, Begleitpersonen, Au-pair-Personal und Adoptivkindern an der Bekämpfung des Menschenhandels, um eine angemessene Bestrafung zu ermöglichen und Verwaltungskontrollen zu erleichtern;
- f) strafrechtliche Maßnahmen und angemessene Sanktionen zur Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Frauen und Kindern;
- g) Verringerung der Sicherheitsrisiken für NRO-Mitarbeiter;
- h) Sensibilisierungsmaßnahmen in Herkunfts-, Transit- und Bestimmungsländern.

3.3 Bekämpfung des Terrorismus

- a) Förderung der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs zwischen den Strafverfolgungsbehörden und den Nachrichtendiensten, u. a. im Hinblick auf die Entwicklung einer auf EU-Intelligence gestützten Strafverfolgung;
- b) Erstellung von Terroristenprofilen;
- c) bewährte Verfahren für Untersuchungen im Zusammenhang mit terroristischen Zellen und mit Formen der Rekrutierung von Terroristen;
- d) Erforschung der Zusammenhänge zwischen dem Drogenhandel und anderen Formen der organisierten Kriminalität sowie der Finanzierung des Terrorismus;
- e) Studie über Möglichkeiten zur Verbesserung der Sicherheit bei Geräten, Techniken und Verfahren zur Herstellung von Sprengstoffen und Bomben, insbesondere zur Herstellung oder Detonation von Massenvernichtungswaffen, sowie zur Gewährleistung ihrer Rückverfolgbarkeit, um ihren Einsatz bei Terroranschlägen zu verhindern;
- f) Ermittlung von Möglichkeiten zur Verhinderung des Missbrauchs von gemeinnützigen Organisationen und sonstigen Einrichtungen ohne Erwerbzweck zur Finanzierung des Terrorismus oder der organisierten Kriminalität;
- g) Studie über die Standardisierung der Transkription/Transliteration des arabischen Alphabets in die lateinische Schrift;

- h) gemeinsame Studien über die Rekrutierung von Terroristen in Europa, insbesondere über Zielgruppen- und Zielpersonen-Profile sowie Rekrutierungspraktiken;
- i) gemeinsame Studien über das Aufspüren, Abhören bzw. Neutralisieren von Terroristen verwendeter Kommunikationsmittel und Fernsteuerungen;
- j) gemeinsame Studien über das Aufspüren von Sprengstoffen sowie radioaktiven, chemischen und sonstigen Kampfstoffen, die Terroristen mit Hilfe nicht konventioneller Vorrichtungen einsetzen könnten.

3.4 Prävention und Bekämpfung des Drogenhandels⁹

- a) Entwicklung von Maßnahmen zur wirksameren Bekämpfung des Angebots an Drogen, einschließlich synthetischer Drogen;
- b) Entwicklung von Maßnahmen zur Zerschlagung am Drogenhandel beteiligter OK-Gruppen;
- c) Verstärkung der Maßnahmen und Instrumente, mit denen überwacht werden kann, ob chemische Grundstoffe aus dem Arzneimittelhandel zur Herstellung von Drogen in den Mitgliedstaaten, den Bewerberländern und in Drittstaaten verwendet werden;
- d) Erforschung und Entwicklung von Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit und der Abzweigung von Betäubungsmittel und psychotrope Stoffe enthaltenden Arzneimitteln über das Internet;
- e) Erforschung der Wirksamkeit von Strategien zur Störung der Versorgung des Drogenmarkts;
- f) Erforschung der Zusammenhänge zwischen Drogenkonsum, vor allem Kokainkonsum, und Gewaltkriminalität;
- g) Entwicklung von Maßnahmen zur gemeinsamen Kontrolle der wichtigsten Stellen, über die Drogen in die EU gelangen.

3.5 Feuerwaffen

- a) Zusammenarbeit und Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, der Bewerberländer und/oder von Drittstaaten hinsichtlich des illegalen Handels mit Feuerwaffen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des VN-Protokolls gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen sowie gegen den unerlaubten Handel damit;

⁹ Siehe auch Punkt III.4 - Kriminalitätsprävention.

- b) Schulung und Handbuch für Mitarbeiter von Strafverfolgungs- und Zollbehörden zum Thema "illegaler Handel mit Feuerwaffen";
- c) Bewertung der vorhandenen Instrumente und erforderlichenfalls Entwicklung von EDV-Instrumenten sowie Festlegung einer gemeinsamen Methodik zur Unterstützung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten beim Aufspüren von Feuerwaffen;
- d) Untersuchung der Bedrohung, die der Handel mit illegalen Feuerwaffen für die Europäische Union darstellt.

3.6 IKT-Kriminalität (IKT - Informations- und Kommunikationstechnik)

- a) Ausbau der operativen Kapazität der Strafverfolgungsbehörden zur Prävention und Bekämpfung der IKT-Kriminalität, insbesondere Sammeln von Informationen, IKT- und Netzwerk-Ermittlungen und spezielle IKT-Schulungen;
- b) Analyse des Bedarfs an unmittelbarer Unterstützung und der diesbezüglichen Systeme für die Ermittlungsarbeit im Bereich der IKT-Kriminalität, einschließlich der erforderlichen Garantien in Bezug auf das Sammeln elektronischer Beweismittel;
- c) Bestimmung und Nutzung der Ergebnisse erfolgreicher Pilotprojekte, insbesondere für die Ausarbeitung eines europäischen Handbuchs zur Meldung von IKT-Angriffen und kriminellen Aktivitäten;
- d) Kooperation der Mitgliedstaaten, der Bewerberländer und von Drittstaaten im Wege öffentlich-privater Partnerschaften zum Austausch von Erfahrungen sowie zum Sammeln, Austauschen und Verarbeiten von Informationen über IKT-Kriminalität;
- e) Lageanalyse in Bezug auf die IKT-Kriminalität und Bestimmung der Erfordernisse für die Festlegung europäischer Leitlinien zum Schutz der Informationsinfrastruktur.
- f) Identifizierung der besten Formen von Partnerschaften zwischen öffentlichen und privaten Einrichtungen zur Bekämpfung der Kriminalität, insbesondere von Kinderpornographie im Internet.

3.7 Finanzkriminalität¹⁰

- a) Bestimmung der Hindernisse für eine erfolgreiche Verfolgung der Geldwäsche in den Mitgliedstaaten und Ermittlung potenzieller Lösungen für die Beseitigung dieser Hindernisse. Es ist nicht erforderlich, dass sich

¹⁰ Der Antragsteller wird gebeten, sich auch über die Möglichkeiten zu informieren, die die Finanzierungsprogramme speziell im Bereich des Schutzes der finanziellen Interessen der Gemeinschaft bieten. Siehe insbesondere das Programm Hercules.: http://europa.eu.int/comm/anti_fraud/programmes/index_en.html

die Projekte auf alle 25 Mitgliedstaaten erstrecken; allerdings ist eine repräsentative Stichprobe von Staaten zu berücksichtigen;

- b) Ermittlung des Risikos eines Missbrauchs von Einrichtungen ohne Erwerbszweck (einschließlich gemeinnütziger Organisationen und NRO) zur Finanzierung des Terrorismus oder für andere illegale Zwecke; Festlegung zur Bekämpfung dieses Risikos auf EU-Ebene geeigneter Maßnahmen;
- c) Bestimmung bewährter Finanzfahndungspraktiken und -methoden;
- d) Bewertung der Zusammenarbeit zwischen den zentralen Meldestellen FIU oder den Strafverfolgungsbehörden und den meldepflichtigen Einrichtungen sowie Bestimmung bewährter Praktiken;
- e) Ermittlung der Verteilung von Geldwäscherisiken in der Finanzdienstleistungsbranche, einschließlich des Banken-, Versicherungs- und Börsensektors, im Hinblick auf die Bestimmung von besonders gefährdeten Bereichen und von Maßnahmen zur Eindämmung dieser Risiken;
- f) Entwicklung von Methoden und Bestimmung bewährter Verfahren für die Finanzfahndung, d. h. die Ermittlungen, die die wirtschaftlichen, finanziellen und steuerlichen Aspekte der Kriminalität betreffen;
- g) Ermittlung des Nutzens, der sich daraus ergeben könnte, dass die Nichtmeldung verdächtiger Transaktionen, einschließlich des Verstoßes gegen andere Aspekte der Vorschriften zur Geldwäschebekämpfung, unter Strafe gestellt wird;
- h) Bestimmung bewährter Verfahren zur Aufdeckung und Meldung verdächtiger Transaktionen, einschließlich des Inhalts solcher Meldungen, sowie Bestimmung bewährter Verfahren für allgemeine und spezielle Rückmeldungen an die Meldestellen;
- i) Bestimmung bewährter Verfahren und Methoden für Intelligence-gestützte Ermittlungstechniken;
- j) Ermittlung der Hindernisse für die EU-weite Einführung der Unternehmenshaftung auf der Grundlage der (i) verwaltungsrechtlichen Haftung und der (ii) strafrechtlichen Haftung als allgemeine Sanktion für von Unternehmen begangene Finanzdelikte, einschließlich des Verstoßes gegen die Vorschriften zur Geldwäschebekämpfung, sowie Ermittlung des möglichen Nutzens einer solchen Maßnahme;
- k) Bestimmung bewährter polizeilicher, verwaltungsrechtlicher und justizieller Methoden und Verfahren zum wirksamen Einfrieren und Beschlagnahmen von Vermögensgegenständen aus Straftaten; dabei ist auch zu prüfen, ob nationale Stellen zur Einziehung solcher Vermögensgegenstände eingerichtet werden könnten und welche Aufgaben und Befugnisse diesen Stellen am besten übertragen werden sollten;

- l) vergleichende Analyse und/oder Entwicklung eines Konzepts zur Bekämpfung von Steuerbetrug als Instrument zur Finanzierung der organisierten Kriminalität mit besonderem Schwerpunkt auf der Ermittlung von Gesetzeslücken und den Möglichkeiten zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, u. a. im Hinblick auf strafrechtliche Sanktionen für Mehrwertsteuer-Betrug, und dem "ganzheitlichen" Ansatz beim Aufspüren, Einfrieren, Beschlagnahmen und Einziehen von Vermögensgegenständen aus Straftaten.
- m) Zusammenarbeit zwischen Justizbehörden und Aufsichtsbehörden im Finanzsektor, anderen Aufsichtbehörden und Steuerbehörden.

3.8 Korruption¹¹

- a) Bekämpfung und Verhinderung von Korruption durch Ausarbeitung von Integritätsnormen in der öffentlichen Verwaltung - einschließlich der Strafverfolgungs- und Justizbehörden -, beispielsweise auf der Grundlage der Entschließung, die die für die öffentlichen Verwaltungen in der EU zuständigen Minister im November 2000 in Straßburg verabschiedeten, oder auf der Grundlage der GRECO-Empfehlungen; Durchführung und Unterstützung von Integritätsprogrammen und Austausch über deren Ergebnisse;
- b) Bildung bereichsübergreifender auf Untersuchungen zur Korruptionsbekämpfung spezialisierter Teams und Kontrolle der Vergabeverfahren;
- c) Erforschung der Zusammenhänge zwischen organisierter Kriminalität und Korruption;
- d) Bewertung der Kosten der Korruption und der Zusammenhänge zwischen Korruption und langfristiger Entwicklung sowie der diesbezüglichen Auswirkungen der Korruption;
- e) Bewertung des Risikos, dass es zu Korruption im großen Maßstab kommt, insbesondere im Falle von Interessenskonflikten und der Einflussnahme des öffentlichen Sektors auf den privaten und umgekehrt;
- f) Bewertung der legislativen Maßnahmen und speziellen Techniken für die Erlangung von Beweismitteln zur Unterstützung der Ermittlungen und/oder der Strafverfolgung in Korruptionsfällen;
- g) Bewertung der Faktoren, die die Korruption bei der Finanzierung von Sozialpartnerorganisationen und sonstigen Interessengruppen sowie bei der Finanzierung von Wahlkämpfen begünstigen;

¹¹ Der Antragsteller wird gebeten, sich auch über die Möglichkeiten zu informieren, die die Finanzierungsprogramme speziell im Bereich des Schutzes der finanziellen Interessen der Gemeinschaft bieten. Siehe insbesondere das Programm Hercules.

- h) Ermittlung bewährter Verfahren für zivilrechtliche Rechtsbehelfe und sonstige verfahrensrechtliche Schritte zur Erlangung einer echten Entschädigung für die Opfer von Korruptionspraktiken;
- i) Bewertung der Wirksamkeit der Strafverfolgung und sonstiger Maßnahmen der Mitgliedstaaten in Aufsehen erregenden Korruptionsfällen;
- j) vor dem Hintergrund der Erklärung von Dublin: Aufzeigen von Möglichkeiten für Beziehungen zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor; Bewertung der bestehenden öffentlich-privaten Partnerschaften zur Korruptionsprävention und -bekämpfung; Sensibilisierung, Information und Schulung der Vertreter des Privatsektors im Hinblick auf die Korruptionsprävention und -bekämpfung, insbesondere durch Synergien mit dem öffentlichen Sektor.

3.9 Fälschung¹²

- a) Sensibilisierung, Information und Schulung der einschlägig tätigen Personen hinsichtlich folgender Problematik:
 - Verletzung der Rechte an geistigem Eigentum, Fälschung von Handelsmarken, Raubkopien von Software, Schutz der Film- und Musikindustrie;
 - Nachahmung von Produkten, deren Fälschung ein Gesundheitsrisiko für den Verbraucher mit sich bringt (pharmazeutische Produkte, Industrie-Produkte, Nahrungsmittel);
 - Fälschung¹³ von Zahlungsmitteln;
 - Zusammenhänge zwischen Fälschung/Produktpiraterie und organisierter Kriminalität und Terrorismus;
- b) Förderung öffentlich-privater Partnerschaften zwecks Austausch und Verarbeitung von Informationen über die Problematik der Fälschung;

sektorspezifische Pilotstudien über Methoden zur Verringerung des Fälschung- und Nachahmungsrisikos.

3.10 Bekämpfung der Umweltkriminalität

¹² Der Antragsteller wird darauf hingewiesen, dass die Problematik der Fälschung auch im Rahmen des Programms "Zoll 2002" berücksichtigt wird.

¹³ Der Antragsteller wird gebeten, sich auch über die Möglichkeiten im Rahmen des Programms Pericles zu informieren, das speziell zum Schutz des Euro vor Fälschung angenommen wurde.

- a) Bessere Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden und sonstiger Verwaltungen bei der Bekämpfung der Umweltkriminalität unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Erfahrungen der Mitgliedstaaten;
- b) Entwicklung von Untersuchungstechniken und -verfahren sowie Ermittlung von Beweismitteln für Umweltkriminalität, insbesondere Umweltverschmutzung durch Schiffe;
- c) vergleichende Studien über die Struktur und Merkmale der in den Mitgliedstaaten für Umweltdelikte verhängten Geldstrafen (einschließlich der allgemeineren Aspekte solcher Strafen).

3.11 Illegaler Handel mit Kulturgütern und gestohlenen Kunstwerken

Bessere Zusammenarbeit zwischen Zoll, Polizei, anderen spezialisierten Strafverfolgungsbehörden, Justizbehörden, Kulturämtern und/oder anderen Akteuren wie privaten Einrichtungen bei der Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgütern und gestohlenen Kunstwerken.

3.12 Handel mit menschlichen Organen und Geweben

- a) Analyse der Rechtsvorschriften und Praktiken der Mitgliedstaaten bezüglich des Handels mit menschlichen Geweben und Zellen; Abfassung von Empfehlungen zur Bekämpfung des illegalen Handels in diesem Bereich;
- b) Analyse der jüngsten Entwicklungen bei den Rechtsvorschriften und Praktiken der Mitgliedstaaten bezüglich des Handels mit menschlichen Organen;
- c) Analyse der Rechtsvorschriften und Praktiken der Bewerberländer bezüglich des Handels mit menschlichen Organen;
- d) Aufstellung einschlägiger Statistiken und Auflistung der Fälle von Handel mit menschlichen Organen, Geweben und Zellen zur Ermittlung der Art der illegalen Handelskanäle und des Ausmaßes, in dem die Mitgliedstaaten von dieser Problematik betroffen sind.

3.13 Finanzbetrug¹⁴

- a) Bessere Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden und sonstiger Verwaltungen bei der Bekämpfung krimineller Aktivitäten im bargeldlosen Zahlungsverkehr unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Erfahrungen der Mitgliedstaaten;

¹⁴ siehe Fussnote 10

b) Verhinderung und Bekämpfung des Missbrauchs personenbezogener Daten (Identitätsdiebstahl) sowie von Finanz- und Steuerbetrug;

c) Erforschung der Zusammenhänge zwischen organisierter Kriminalität und Finanz- und Steuerbetrug;

d) Entwicklung von Untersuchungstechniken und -verfahren sowie Ermittlung von Beweismitteln für kriminelle Aktivitäten im bargeldlosen Zahlungsverkehr sowie im Finanz- und Steuersektor;

e) Förderung öffentlich-privater Partnerschaften zwecks Austausch und Verarbeitung von Informationen zur Bekämpfung von Betrugsdelikten im Finanz- und Steuerbereich sowie im bargeldlosen Zahlungsverkehr.

4. KRIMINALITÄTSPRÄVENTION

Tätigkeitsbereich

Die diesbezüglichen Projekte zielen darauf ab, Methoden für die Bestimmung und den Austausch bewährter Praktiken im Zusammenhang mit Präventionsstrategien und deren Auswirkungen zu entwickeln und die berufliche Kompetenz der Mitarbeiter der zuständigen Dienststellen zu verbessern. Außerdem soll eine bessere Kenntnis des kriminellen Milieus und seiner Methoden erlangt werden, damit wirksamer gegen bestimmte Formen der Kriminalität vorgegangen werden kann.

Themen

4.1 Präventionspolitik

a) Untersuchung der Methoden und Verfahren für die Umsetzung bewährter Praktiken zur Kriminalitätsprävention auf europäischer Ebene; gemeinsame europäische Bestandsaufnahme in den wichtigsten Unterbereichen (Kriminalität in den Städten, Drogenkriminalität und Jugendkriminalität) und in diesem Rahmen Zusammenstellung bewährter Praktiken;

b) Erforschung der Auswirkungen der Kriminalitätsprävention auf die langfristige Entwicklung der regionalen und lokalen Wirtschaft;

c) Ermittlung und Analyse der Auswirkungen der Partnerschaft zwischen öffentlichem und privatem Sektor auf das Ausmaß der Kriminalität auf lokaler bzw. regionaler Ebene und in den verschiedenen Wirtschaftssektoren;

d) Analyse der Lage, einschließlich Ermittlung der Kriminalitätsrate und Quantifizierung von Kriminalitätstrends, vor Verabschiedung wirksamer nationaler Maßnahmen zur Kriminalitätsprävention;

- e) Ausarbeitung eines konzeptionellen Modells (für die einschlägige Terminologie und die Standarddefinitionen, die Zusammenarbeit und den Austausch von Kenntnissen usw.), das eine Zusammenstellung des Know-hows im Bereich der Kriminalitätsprävention ermöglicht;
- f) Erforschung der Gegebenheiten und strukturellen Möglichkeiten des bestehenden legislativen und administrativen Umfelds im Hinblick auf die Kriminalitätsprävention; Erforschung von Methoden zur Ermittlung von Risiken und Lücken in neuen Legislativvorschlägen sowie in den damit in Zusammenhang stehenden Rechtsinstrumenten;
- g) Untersuchung der kulturellen Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Kausalitäten und Verantwortlichkeiten im Bereich der Kriminalitätsprävention sowie der verschiedenen Ansätze;
- h) Entwicklung neuer Wirtschaftsstrategien und Einsatz moderner Verwaltungsinstrumente zur Verstärkung der Kriminalitätsbekämpfung;
- i) bewährte Praktiken zur Minderung des Unsicherheitsgefühls bzw. der Angst vor Straftaten.

4.2 Prävention der Kriminalität in den Städten

- a) Analyse der Rolle der Wirtschaft im Bereich der Kriminalitätsprävention und der Möglichkeiten zur Stärkung dieser Rolle (öffentlich-private Partnerschaften zur Kriminalitätsbekämpfung und -prävention);
- b) Forschungsarbeiten zur Problematik der Gewalt am Arbeitsplatz und der persönlichen Sicherheit von Arbeitnehmern sowie Präventionsstrategien zur Bekämpfung der Gewalt am Arbeitsplatz und zur Erhöhung der persönlichen Sicherheit von Arbeitnehmern;
- c) Entwicklung neuer Strategien, die den gesellschaftlichen Veränderungen und dem sich wandelnden Charakter der Kriminalität Rechnung tragen und eine wirksamere Kriminalitätsprävention gewährleisten; Planung künftiger Ansätze für die Kriminalitätsbekämpfung und -prävention, um für kommende Entwicklungen besser gerüstet zu sein;
- d) systematische Berücksichtigung des Risikos, dass neue Erzeugnisse zum Gegenstand krimineller Machenschaften werden können, bei der Konzeption dieser Erzeugnisse - "kriminalitätssichere" Konzeption;
- e) Analyse der Entwicklungen und Trends im Bereich der öffentlichen und privaten Kriminalitätsbekämpfung und der Rolle des öffentlichen und des privaten Sektors bei der Kriminalitätsprävention auf europäischer Ebene;
- f) Analyse der Auswirkungen von Stadtplanungs- und Renovierungsmaßnahmen.

4.3 Prävention der Drogenkriminalität

- a) Überprüfung des Drogenkonsums von Festgenommenen bei deren Eintreffen auf der Polizeistation (Überwachung des Drogenmissbrauchs von Festgenommenen);
- b) Forschungsarbeiten zu den Kosten der Drogenkriminalität unter Berücksichtigung der verschiedenen Formen von Kriminalität (z. B. Begehen von Straftaten zur persönlichen Bereicherung);
- c) Förderung bewährter Verfahren zur Prävention der Drogenkriminalität;
- d) Ermittlung der Wirksamkeit von Schadensreduzierungsprogrammen zur Verringerung des Risikos, dass es zu Drogenstraftaten kommt;
- e) Bewertung der Wirksamkeit von Programmen zur Aufklärung Jugendlicher über Drogenmissbrauch;
- f) Analyse oder Austausch bewährter Praktiken im Zusammenhang mit Alternativen zu Freiheitsstrafen für – insbesondere jugendliche – Drogen konsumierende Straftäter.

4.4 Prävention der Jugendkriminalität

- a) Metaanalysen über den ökonomischen Nutzen zu einem frühen Zeitpunkt durchgeführter Präventionsprogramme zur Förderung der Inanspruchnahme frühzeitiger Interventionsstrukturen für Kinder, um zu verhindern, dass diese später straffällig werden oder sich unsozial verhalten;
- b) Analyse der quantitativen Entwicklung der kriminellen Viktimisierung und der Straffälligkeit von Zuwanderern der zweiten und dritten Generation auf europäischer Ebene;
- c) Analyse des Faktors Geschlecht im Zusammenhang mit Jugendkriminalität;
- d) vergleichende Analyse der Rechtssysteme der 25 Mitgliedstaaten im Bereich Jugendkriminalität unter Berücksichtigung u. a. folgender Aspekte: Mindestalter für die Strafmündigkeit, Verfahren, zuständige Gerichte und Behörden, Strafpalette und Vollstreckung der Strafen.

5. SCHUTZ DER INTERESSEN VON OPFERN

Tätigkeitsbereich

Die diesbezüglichen Projekte zielen darauf ab, die berufliche Kompetenz der Mitarbeiter der zuständigen Dienststellen zu verbessern und die Zusammenarbeit zwischen den Behörden sowie zwischen diesen und dem privaten Sektor zu verstärken.

Themen

- a) Information der Öffentlichkeit über den Zugang zur Justiz und den weiteren Verfahrensverlauf;
- b) Sensibilisierung der Angehörigen der Rechtsberufe für die Rechte von Opfern;
- c) Information und Schulung der Mitarbeiter von Strafverfolgungsbehörden im Hinblick auf die Berücksichtigung der Situation von Opfern und die Anwendung geeigneter Ermittlungs- und Beweiserhebungsmethoden;
- d) Strukturen zur Unterstützung der Opfer von Straftaten;
- e) Vermittlungsstrategien;
- f) Entschädigung der Opfer von Straftaten.

6. SICHERHEIT VOR KRIMINELLEN HANDLUNGEN UND BEDROHUNGSANALYSE; VERGLEICHBARKEIT UND VERBREITUNG VON INFORMATIONEN - STATISTIKEN

Tätigkeitsbereich

Die diesbezüglichen Projekte zielen darauf ab, Methoden und Instrumente zu entwickeln, um vorgeschlagene Strategien und Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt ihrer Sicherheit vor kriminellen Handlungen zu analysieren und die (technische und rechtliche) Eignung von Normen und Standards zur Erhebung, Analyse und Verwendung allgemeiner oder spezifischer Daten zu ermitteln, die die Polizei- und Justizbehörden oder andere an der Prävention bestimmter Formen der Kriminalität beteiligte öffentliche oder private Partner benötigen.

Themen

6.1 Sicherheit vor kriminellen Handlungen und Bedrohungsanalyse

- a) Bewertung der von der Kriminalität ausgehenden Bedrohung und Erörterung der Mechanismen, die den Mitgliedstaaten und der Kommission helfen sollen, ihre Tätigkeiten in diesem Bereich zu fokussieren;
- b) Festlegung von Methoden und Kriterien zur Bewertung vorgeschlagener Rechtsvorschriften und politischer Initiativen unter dem Aspekt der damit einhergehenden Risiken sowie etwaiger Schlupflöcher, die sich die organisierte Kriminalität zunutze machen könnte, einschließlich einer Methodik zur Analyse der Kosten und des Nutzens der Vorschläge;

- c) Stärkung der Mechanismen für die Bewertung der von der Computerkriminalität ausgehenden Bedrohungen auf EU-Ebene:
- Analyse des Kenntnisstands und Bewertung der auf regionaler, nationaler, EU- und internationaler Ebene vorliegenden Daten;
 - Durchführbarkeitsstudie in Bezug auf die Einrichtung eines EU-Korrespondenten-Systems und die Entwicklung eines Überwachungs- und Benchmarking-Mechanismus;
 - Nutzung der Ergebnisse der Programme für technologische Forschung und Entwicklung im Bereich der statistischen Analyse; Verbesserung der Qualität von Statistiken über Computerkriminalität aufgrund der Vergleichbarkeit der Rohdaten und Indikatoren, wobei auch die Statistiken des privaten Sektors zu berücksichtigen sind;
 - Ausarbeitung eines Standardinstruments für die Analyse der Kosten und des Nutzens spezieller Projekte angesichts des zunehmenden Sicherheitsrisikos, das aufgrund der Computerkriminalität für die Polizeibehörden und die nationalen Ministerien mit Informationsmanagement-Aufgaben verbunden ist;
- d) Analyse langfristiger Bedrohungen und Bedrohungsmuster einschließlich zukünftiger Trends, die sich aus organisierter Kriminalität ergeben und der damit verursachten Schäden.
- e) Analyse der Logistik der organisierten Kriminalität - der "Kriminalogistik" - im Hinblick auf ein besseres Verständnis krimineller Strategien und Taktiken;
- f) Analyse der Realisierbarkeit in der gesamten Computerindustrie anwendbarer oder spezifischer Verfahren zum Schutz von Erzeugnissen vor krimineller oder betrügerischer Nutzung, einschließlich Folgenanalyse, Indikatoren für künftiges kriminelles Verhalten und Einführung systematischer Spezifikationen zum Schutz der Erzeugnisse ab ihrer Konzeption;
- g) Erörterung der Problematik der organisierten Kriminalität im Rahmen nationaler Foren, deren Aufgabe es ist, Bedrohungen zu bewerten, bewährte Praktiken auszutauschen, nationale und grenzüberschreitende Forschungsarbeiten durchzuführen und Prioritäten für den Schutz vor kriminellen Handlungen (*Crime proofing*) und Terrorismus festzulegen; Bewertung der Realisierbarkeit und des Mehrwerts solcher Foren.

6.2 Vergleichbarkeit und Verbreitung von Informationen und Intelligenz - Statistiken

- a) Ausarbeitung einer EU-Politik zur Erhebung von Daten für polizeiliche und kriminalpolizeiliche Ermittlungen:

- neue Überlegungen darüber, welche Daten als geeignet anzusehen sind; Verwendung von Daten aus externen Quellen; bessere Nutzung der internen Daten durch Vernetzung von Datenbanken und koordinierte Informationsüberwachung;
 - Inhalt, Funktionsweise und Organisation europäischer und internationaler Informationssysteme der Strafverfolgungsbehörden, Speicherung einschlägiger Daten und Austausch dieser Daten zwischen den verschiedenen Systemen; damit zusammenhängende Fragen wie die zentrale oder dezentrale Organisation der Computer- und Datenaustauschsysteme;
 - Ausarbeitung von Leitlinien für die Einrichtung von Informationssystemen der Strafverfolgungsbehörden, die Festlegung von Gerätenormen und die Anwendung von Verfahren zur Analyse der somit verfügbaren Daten;
 - Durchführbarkeitsstudie über die rechtlichen, operativen, finanziellen und technischen Aspekte der Datenerhebung und des Informations- und Intelligence-Austauschs zwischen den Polizeibehörden der Mitgliedstaaten;
- b) Entwicklung kriminalpolizeilicher Intelligence-Systeme einschließlich Intelligence-gestützter polizeilicher Verfahren und Anwendungen;
- c) Durchführbarkeitsstudien über die Harmonisierung/Integration der EU-Datenbanken im Bereich der Strafverfolgungsbehörden;
- d) Ausarbeitung eines globalen Ansatzes zur Erstellung von Kriminalitätsstatistiken und -indikatoren unter Berücksichtigung der Arbeit von Eurostat;
- e) zur Harmonisierung der nationalen Statistiken zu Kriminalität, Strafjustiz und Opfern von Straftaten erforderliche Methoden und Techniken.

B. SPEZIELLE PROJEKTE UND ERGÄNZENDE MASSNAHMEN (FINANZIERUNG ÜBER 70% HINAUS)¹⁵

Die speziellen Projekte und ergänzenden Maßnahmen unterschieden sich bezüglich ihres Inhalts und wegen des Fördersatzes von über 70 % hinaus von den gewöhnlichen Projekten.

Laut Vorschlag können im Jahr 2005 insgesamt maximal 1.574.500 EUR für spezielle Projekte und 787.250 EUR für ergänzende Maßnahmen bereitgestellt werden. Projekte, die unter diesen beiden Kategorien beantragt werden, dürfen keine "indirekten Kosten" aufweisen. Die Kosten für die Gesamtkoordination,

¹⁵ . gemäss Artikel 113 der Haushaltsordnung, dürfen durch einen Zuschuss nicht die Gesamtprojektkosten finanziert werden.

Abwicklung und Verwaltung eines Projekts dürfen 7 % der förderfähigen Gesamtkosten nicht übersteigen.

Tätigkeitsbereich

Die von der Kommission für 2005 festgelegten speziellen Projekte und ergänzenden Maßnahmen betreffen die in Punkt III dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen genannten Themen, insbesondere die unten angegebenen Aktivitäten.

Sofern nichts Anderes bestimmt ist, kommen als Arten von Vorhaben, die nach den nachfolgenden Bestimmungen durchgeführt werden können, sämtliche Aktivitäten gemäß Punkt II.1 in Frage.

1. Spezielle Projekte

Hierauf finden die allgemeinen Regelungen aus Abschnitt IV 1 entsprechende Anwendung: es sind mindestens 3 Projektpartner erforderlich (der Antragsteller plus 2 zusätzliche Partner) aus 3 verschiedenen Mitgliedsstaaten (oder in 2 Mitgliedsstaaten und einem Beitrittskandidatenland. Diese speziellen Projekte müssen jedoch zusätzlich die Bedingung erfüllen, dass im Rahmen der Projekte mindestens 13 Mitgliedsstaaten in einer weiteren Form, die nicht den engen Status einer Partnerschaft hat, beteiligt oder eingebunden sind.

Die finanzielle Unterstützung beschränkt sich auf die Aufenthalts- und Reisekosten, die Auslagen für die Vorbereitung und Durchführung der Projekte sowie die Erarbeitung der Schlussfolgerungen. Der Antragsteller hat zu begründen, warum eine Kofinanzierung über 70 % gewährt werden soll.

Folgende Aktivitäten und Bereiche können im Rahmen der speziellen Projekte finanziell unterstützt werden können:

- operative Übungen auf dem Gebiet der polizeilichen Zusammenarbeit;
- gemeinsame Zollüberwachungsmaßnahmen;
- Kooperationsprojekte mit Beteiligung von Polizei- und Justizbehörden aus den Euroregionen;
- Entwicklung von Techniken zur Erstellung von Täterprofilen;
- Entwicklung von Techniken zur Terrorismusprävention und -bekämpfung;
- Ausbau der praktischen Zusammenarbeit der kriminaltechnischen Dienste;
- Studien über die Anfälligkeit verschiedener Wirtschaftsbereiche für organisierte Kriminalität;
- Studie über die Möglichkeiten zur Verbesserung der Effizienz der Strafverfolgung im Kampf gegen Geldwäsche

- vergleichende Studie über die Haftung der Mitgliedstaaten und der Bewerberländer im Falle eines Justizirrtums oder einer auf Einstellung des Verfahrens oder Freispruch lautenden Entscheidung. Diese Studie soll sich auf alle Mitgliedstaaten und Bewerberländer erstrecken.

2. Ergänzende Maßnahmen

Im Jahr 2005 gelten folgende Aktivitäten als vorrangig:

- a) Optimierung der im Rahmen früherer AGIS-Projekte oder im Rahmen der vorangegangenen Titel-VI-Programme erzielten Ergebnisse;
- b) Hilfe bei der Übersetzung von Dokumenten zur Darstellung bewährter Verfahren aufgrund einer Bewertung der Verfahren oder einer statistischen Erfassung ihrer Auswirkungen;
- c) Anpassung der von den Behörden eines Mitgliedstaats benutzten Kooperationshandbücher an den Bedarf eines anderen Mitgliedstaats auf der Grundlage einer vorab durchgeführten Qualitätsbewertung;
- d) Studie über die Netze, Datenbanken, Info-Websites und Strukturen zur Verhinderung des Menschenhandels im Hinblick auf die Ermittlung der Ziele, der sich gegenseitig ergänzenden Aspekte und der Überschneidungen sowie der praxisbezogenen Ergebnisse;
- e) Studie über Möglichkeiten der Festlegung von gemeinsamen Definitionen und Regeln für die Zählung und Erfassung der verschiedenen Arten von Straftaten mit dem Ziel vergleichbarer Statistiken zu Kriminalität, Strafjustiz und Opfern von Straftaten.

IV. - KRITERIEN ZUR BEWERTUNG DER VORSCHLÄGE

1. Förderkriterien und -bedingungen

Eine Finanzhilfe kann nur gewährt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Eines der spezifischen Ziele des Programms AGIS wird verfolgt.
- An dem Projekt sind **mindestens** drei Partner (der Antragsteller plus zwei Partner) aus drei verschiedenen Mitgliedstaaten (oder aus zwei Mitgliedstaaten und einem Bewerberland) beteiligt. Der Finanzhilfeantrag wird auf dem von der Europäischen Kommission elektronisch bereitgestellten Formular gestellt. Alle Abschnitte des Formulars müssen ausgefüllt werden.
- Den formalen Vorgaben wird entsprochen, und **alle** unter Punkt VI aufgeführten Dokumente werden beigelegt.

- Es wird ein auf Euro lautender, in Einnahmen und Ausgaben ausgewogener Finanzierungsplan beigefügt. Die beantragte Finanzhilfe überschreitet nicht 70 % der Projektkosten. Mindestens 30 % der Gesamtkosten des Projekts müssen durch Beiträge des Antragstellers, seiner Partner und weiterer Geldgeber sowie durch Einnahmen gedeckt werden (dies gilt nicht für die speziellen Projekte und die ergänzenden Maßnahmen).
- Außerdem ist Folgendes zu beachten:
 - Die Laufzeit des Projekts darf zwei Jahre nicht überschreiten.
 - Das Projekt darf nicht schon abgeschlossen sein und muss zwischen dem 1. Mai 2005 und dem 31. Dezember 2005 beginnen.

2. Ausschlusskriterien

Von dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ausgeschlossen sind Antragsteller,

- die sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;
- die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit infrage stellen;
- die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, welche vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;
- die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftrags Erfüllung nicht nachgekommen sind;
- die rechtskräftig wegen Betrugs, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften gerichteten Handlung verurteilt worden sind;
- bei denen im Zusammenhang mit einem anderen Auftrag oder einer Finanzhilfe aus dem Gemeinschaftshaushalt eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen festgestellt worden ist;
- die sich in einem Interessenkonflikt befinden;
- die im Zuge der Mitteilung der verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben haben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben.

3. Auswahlkriterien

Es wird überprüft, ob

- eine ausreichende operative und fachliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers und seiner Partner vorhanden ist, damit das Projekt vollständig durchgeführt werden kann, der Zugang zu den einschlägigen Informationen gewährleistet ist und die entsprechenden Teilnehmer erreicht werden;
- eine ausreichende finanzielle Leistungsfähigkeit der Antrag stellenden Organisation vorhanden ist.

Nur Anträge, die die vorstehenden Auswahlkriterien erfüllen, werden einer eingehenden Bewertung unterzogen.

4. Zuschlagskriterien

Die Vorschläge werden vom Bewertungsausschuss anhand folgender Kriterien bewertet:

- Übereinstimmung mit den Programmzielen (A);
- europäische Ausrichtung des Projekts und Möglichkeit der Beteiligung von Bewerberländern (B);
- Vereinbarkeit mit den Arbeiten, die gemäß den politischen Prioritäten der Europäischen Union im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit generell sowie in Strafsachen eingeleitet wurden oder geplant sind (C);
- Ergänzung sonstiger abgeschlossener, laufender oder geplanter Kooperationsprojekte (D);
- Fähigkeit des Veranstalters zur Durchführung des Projekts (E);
- Qualität des Projekts (Konzeption, Durchführung, Präsentation und erwartete Ergebnisse) (F);
- im Rahmen des Programms beantragter Förderbetrag im Verhältnis zu den erwarteten Ergebnissen (G);
- unmittelbare Ergebnisse und mittelfristige Auswirkungen (H).

Die Vorschläge werden anhand der erreichten Punktzahl in eine Rangliste aufgenommen. Die nachstehende Tabelle gibt Auskunft über die höchstmögliche Punktzahl für die einzelnen Kriterien.

Kriterium	Höchstmögliche Punktzahl
A	5
B	15
C	10
D	5
E	15

F	35
G	5
H	10

V. - VORAUSSICHTLICHE AUFTEILUNG DER FINANZMITTEL 2005

Als finanzieller Bezugsrahmen für das Programm AGIS wurde für den Zeitraum 2003-2007 ein Betrag von 77 Mio. EUR festgelegt. Das vorgeschlagene Programmbudget für das Jahr 2005 beläuft sich auf 15.745.000 EUR; davon entfallen 15.300.000 EUR auf Projektfinanzhilfen und 445.000 EUR auf Betriebskostenfinanzhilfen.

<u>Projektkategorie</u>	<u>Voraussichtlicher Höchstbetrag</u>
Projekte mit einer Höchstfinanzierung von 70 %	12.938.250
Spezielle Projekte	1.574.500
Ergänzende Maßnahmen	787.250
Insgesamt	15.300.000

VI. - PRAKTISCHE INFORMATIONEN ZUR ANTRAGSTELLUNG

Für die Antragstellung sind das dafür vorgesehene Formular und das Muster des vorläufigen Finanzierungsplans zu verwenden, die über folgende Website abrufbar sind:

http://europa.eu.int/comm/justice_home/funding/agis/funding_agis_en.htm

Der Antragsteller hat die angezeigten Felder auszufüllen und das Dokument sowohl auf einer **Diskette oder CD-ROM** als auch in **Papierform in dreifacher Ausfertigung (ein unterzeichnetes Original und zwei Kopien)** einzureichen.

Anträge auf einem veränderten Antragsformular, einem früher verwendeten Formular oder handschriftlich ausgefüllte Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

1. Welche Dokumente sind bei der Antragstellung einzureichen?

Folgende Dokumente sind in dreifacher Ausfertigung einzureichen:

- das Antragsformular, **das vollständig auszufüllen und von der Person zu datieren und zu unterzeichnen ist, die befugt ist,** für den Antragsteller Verpflichtungen einzugehen; der Antragsteller kann eine Übersetzung seines Antrags in eine andere Sprache beilegen;
- der Zeitplan für die Projektdurchführung;
- ein **datierter und unterzeichneter vorläufiger Finanzierungsplan** mit genauer Aufschlüsselung der voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen (das auszufüllende **Standardformular** ist über die Website der Kommission abrufbar);
- die Erklärungen aller Partnerorganisationen (siehe Website JAI-AGIS).

Folgende Dokumente sind in einfacher Ausfertigung einzureichen:

- das **vom Antragsteller datierte und unterzeichnete sowie mit Bankstempel und Unterschrift des Bankvertreters versehene** Formular "Finanzangaben";
- der letzte Jahresabschluss bei Antragstellern, die privatrechtlich organisiert sind oder den Status einer gemeinnützigen Organisation haben (staatliche und öffentlich-rechtliche Organisationen sind von der Einreichung eines solchen Dokuments ausgenommen);
- ein externer Prüfbericht, wenn die beantragte Finanzhilfe einen Betrag von 300.000 EUR übersteigt.

Öffentliche Einrichtungen haben zusätzlich zu den oben genannten Dokumenten folgende Unterlagen einzureichen:

- eine Kopie der EntschlieÙung, des Gesetzes, des Erlasses oder des Beschlusses zur Errichtung der betreffenden Einrichtung;
- ersatzweise ein anderes amtliches Dokument, das die Schaffung der Einrichtung belegt.

Private Einrichtungen oder Stellen haben zusätzlich zu den oben genannten Dokumenten folgende Unterlagen einzureichen:

- das Jahres-Arbeitsprogramm 2005 der Antrag stellenden Organisation mit einer detaillierten Beschreibung der geplanten Aktivitäten;
- einen Bericht oder eine Beschreibung der Aktivitäten, die die Organisation in den Jahren 2002 und 2003 durchgeführt hat;
- einen Organisationsplan und eine Aufgabenbeschreibung des Personals, einschließlich der Lebensläufe der Mitarbeiter, die mit den durchzuführenden Tätigkeiten betraut werden;
- einen Beleg für die Rechtsform der Organisation sowie deren Satzung bzw. Statuten;

- den vorläufigen Finanzierungsplan für 2005 mit einer detaillierten Aufschlüsselung der veranschlagten Ausgaben und Einnahmen der Einrichtung;
- eine Kopie eines amtlichen Dokuments (Bundesanzeiger, Handelsregister usw.), aus dem der Name des Rechtsträgers, seine Geschäftsanschrift und die Nummer der Eintragung in das nationale amtliche Register hervorgehen;
- eine Kopie des Dokuments, aus dem hervorgeht, dass der Antragsteller mehrwertsteuerpflichtig ist, sofern dies der Fall ist und sofern die Mehrwertsteuer-Nummer nicht in dem amtlichen Dokument vermerkt ist;
- den Nachweis, dass der Antragsteller finanzielle Verpflichtungen für die Hochschule eingehen kann **(nur bei Hochschulen oder Fachbereichen)**.

Es steht den Antragstellern frei, darüber hinaus sonstige geeignete Unterlagen zur Unterstützung ihres Antrags einzureichen.

2. Frist für die Einreichung der Anträge

Die Anträge sind in einem verschlossenen Umschlag per Einschreiben an folgende Anschrift zu senden oder bei der nachstehend genannten Dienststelle zu hinterlegen:

Per Post

Europäische Kommission
 Generaldirektion "Justiz und Inneres"
**Referat D4 – Finanzielle Unterstützung (Programm AGIS) und
 Prävention von Straftaten**
AGIS 2005 - Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen
 LX 46, 3/159
 B-1049 Brüssel

Hinterlegung bei

Europäische Kommission
 Generaldirektion "Justiz und Inneres"
AGIS 2005 - Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen
 LX 46, 3/159
 Poststelle
 Rue de Genève 1
 B-1140 Brüssel-Evere

Antragsfrist:

- Einschreiben: Aufgabe **spätestens am 15. Dezember 2004** (Poststempel);
- Hinterlegung (persönlich oder durch einen Vertreter bzw. einen Kurierdienst): **spätestens am 15. Dezember 2004 um 15.00 Uhr** (Brüsseler Ortszeit); von dem Beamten, der den Antrag entgegennimmt, ist eine unterzeichnete und datierte Empfangsbestätigung zu erbeten.

Nach Fristende oder bei der falschen Adresse eingehende Anträge werden automatisch abgelehnt.

3. Empfangsbestätigung

Nach Öffnung der Vorschläge sendet die Europäische Kommission den Antragstellern eine Empfangsbestätigung zu, der diese entnehmen können, ob ihr Antrag fristgerecht eingegangen ist. Außerdem wird die Bezugsnummer des Antrags mitgeteilt.

VII. - SONSTIGE INFORMATIONEN

Die Antragsteller werden gebeten, den Leitfaden für das Programm AGIS auf folgender Website zu konsultieren:

http://europa.eu.int/comm/justice_home/funding/egis/funding_egis_en.htm

Die Antragsteller können Fragen per E-Mail oder Fax an die nachstehende Adresse bzw. Faxnummer richten; dabei ist deutlich die Bezugsnummer der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen anzugeben:

E-Mail-Adresse: JAI-AGIS@cec.eu.int

Faxnummer: + 32 2 299 82 15

Es wird darauf hingewiesen, dass die Europäische Gemeinschaft die Aufgabe hat, die Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern, und bei all ihren Tätigkeiten darauf hinwirkt, geschlechtsbedingte Ungleichheiten zu beseitigen (Artikel 2 und 3 EG-Vertrag). Deshalb werden Frauen besonders ermutigt, Vorschläge zu unterbreiten oder an ihrer Vorlage mitzuwirken. Bei Studien oder Forschungsprojekten weist die Kommission ferner auf die Bedeutung einer systematischen Aufschlüsselung aller verwendeten Statistiken nach geschlechtsspezifischen Aspekten und die Bedeutung der Analyse einer potenziell unterschiedlichen Auswirkung der Maßnahmen auf Männer und Frauen hin, auch wenn diese Statistiken bzw. Maßnahmen zunächst geschlechtsneutral erscheinen.

1. Antragsverfahren

Die Kommission kann sich jederzeit, bevor die Vergabeentscheidung gefällt wird, mit Fragen oder Ersuchen um zusätzliche Informationen an die Antragsteller wenden. Bleiben derartige Fragen oder Ersuchen innerhalb einer vorgegebenen Frist unbeantwortet, kann dies zum Ausschluss des Antrags führen. Die Antragsteller sollten sicherstellen, dass sie bis zum Abschluss des Auswahlverfahrens rasch erreichbar sind. Die Tatsache, dass die Kommission einen Antragsteller kontaktiert, ist nicht gleichbedeutend mit einer positiven Bewertung des Vorschlags und kein Hinweis auf eine Vorauswahl.

Der Bewertungsausschuss wird seine Arbeit voraussichtlich Ende April 2005 abschließen. Er konsultiert sodann den gemäß dem Beschluss zur Aufstellung des Programms eingesetzten Ausschuss der Vertreter der Mitgliedstaaten.

Die Antragsteller werden binnen fünfzehn Kalendertagen nach der Übermittlung der Vergabeentscheidung an die Begünstigten, voraussichtlich spätestens am 31. Mai 2005, unterrichtet.

Begünstigte einer Finanzhilfevereinbarung im Rahmen dieses Programms erhalten nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung durch beide Parteien eine Vorauszahlung in Höhe von 60 %. Die genaue Berechnung des Restbetrags der Finanzhilfe erfolgt nach Projektabschluss auf der Grundlage der von dem Begünstigten eingereichten Belege.

2. Nachträgliche Bekanntmachung

Alle im Laufe eines Haushaltsjahres gewährten Finanzhilfen müssen im ersten Halbjahr nach Abschluss des Haushaltsjahres, zu dessen Lasten sie gewährt wurden, auf der Website der Gemeinschaftsorgane veröffentlicht werden. Diese Informationen können auch in anderer geeigneter Form, u. a. im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, bekannt gemacht werden. Veröffentlicht werden mit Zustimmung des Empfängers der Finanzhilfe:

- a) der Name und die Anschrift des Begünstigten;
- b) der Gegenstand der Finanzhilfe;
- c) der gewährte Betrag und der Satz für die Finanzierung der Kosten des Projekts bzw. des genehmigten Arbeitsprogramms.

Von dieser Verpflichtung kann die Kommission absehen, wenn die Veröffentlichung der Informationen die Sicherheit der Begünstigten gefährden oder ihren Geschäftsinteressen schaden könnte.

Jeder Empfänger einer Finanzhilfe hat für die Öffentlichkeitswirksamkeit der von der EU gewährten Unterstützung zu sorgen.
